

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts
zu
Pulsnik
und des Stadtrathes

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:
1. **Mustr. Sonntags-
Blatt** (wöchentlich),
2. **Sine landwirth-
schaftliche Beilage**
(monatlich).

Abonnements-Preis:
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche
Zufendung.

Inserate
sind bis Dienstag u. Freitag,
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einseitige Cor-
puszelle (oder deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen
bei
Herrn Buchdruckereibes. Pabst
in Königsbrück, in den An-
noncen-Bureaus von Haack
Stein & Vogler u. „Zentral-
blatt“ in Dresden, Rudolph
Wolfe in Leipzig.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Fünfundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein
in Pulsnik.

Mittwoch.

Ar. 19.

8. März 1893.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf das erneute Auftreten der Cholera in einzelnen Theilen Deutschlands wird auf Grund anher ergangener Verordnung für den hiesigen Stadtbezirk Folgendes angeordnet:

I., In allen bewohnten Grundstücken, Gasthäusern, Schankwirtschaften, Herbergen u. s. w., sowie auf den öffentlichen Straßen ist jederzeit für größte **Reinlichkeit** Sorge zu tragen.

Demgemäß werden die Grundstücksbesitzer erneut angewiesen

- 1., der stadträthlichen Bekanntmachung vom 24. April 1879, wonach es ihnen obliegt, die Straßen vor ihren Grundstücken bis zur Straßenmitte stets in reinlichem Zustande zu erhalten und zu dem Zwecke, soweit nicht auffälliger Schmutz die sofortige Reinigung erfordert, wöchentlich am Sonnabend und am Tage vor Feiertagen zu reinigen, auf das Genaueste nachzugehen;
- 2., für größte Reinlichkeit innerhalb der Grundstücke Sorge zu tragen, insbesondere die Höfe jederzeit von faulenden und fäulnisfähigen Substanzen rein, auch zu Ermöglichung rascher Abführung der Wirtschaft- und Schmutzwässer die Abzugskanäle stets in gebrauchstüchtigen Zustande zu halten und solche zu Vermeidung von Verstopfungen öfter zu reinigen und zu spülen.

II., Alle **Aborte** und **Düngergruben** sind möglichst rasch und sobald es die Witterung gestattet, zu räumen.
Hierbei sind alle undichten Gruben **von Neuem wasserdicht zu cementiren**. Wegen Umbaus der bei der letzten Revision im Herbst vorigen Jahres als mangelhaft befundenen Dünger- und Jauchengruben wird an die betreffenden Grundstücksbesitzer nächster Tage besondere Auflage ergehen.

III., Mangelhafte Räume, in denen **Lumpen** und **alte Sachen** angesammelt und verkauft werden, ingleichen die **Niederlagen der Auktionatoren** sind stets rein zu halten, öfters zu lüften und zu desinficiren.

IV., Die **Räume zur Herstellung und Aufbewahrung von Nahrungs- und Genußmitteln**, namentlich in Fleischereien und Bäckereien, ingleichen die **Verkaufs-
läden der Fleischer, Bäcker, Conditoren, Fischwaarenhändler, Material- und Produkhändler** sind sauber zu halten und mit ausreichenden Wasch-
gelegenheiten für das arbeitende Personal zu versehen.

Badstuben dürfen Nichts enthalten, was nicht in dieselben gehört.

V., Personen, welche aus Orten kommen, an denen die Cholera ausgebrochen ist, haben sich **sofort** bei dem unterzeichneten Stadtrath zu melden.

Diese Meldepflicht liegt auch den Quartiergebern und Angehörigen vorbezeichneter Personen ob.

VI., Von jedem Erkrankungs- und jedem Todesfalle an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten, insbesondere auch Brechdurchfall ist **sofort** Anzeige bei dem unterzeichneten Stadtrath zu erstatten.

Zur Anzeige verpflichtet sind die Haushaltungsvorstände und bez. Quartiergeber, sowie unabhängig hiervon die zugezogenen Aerzte.

VII., Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen höhere Strafen eintreten, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Pulsnik, den 6. März 1893.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Bei der städtischen Sparkasse zu Pulsnik ist der Verlust des von derselben ausgestellten, auf den Namen

Emil Robert Köllig
in Bretnig

autenden Einlagebuches Nr. 8856 angezeigt worden.

Der etwaige Inhaber dieses Buches wird hiermit aufgefordert, gegründete Ansprüche an genanntes Buch bei deren Verlust **innen 3 Monaten**, von heute ab gerechnet, bei unserer Sparkasse anzubringen.

Pulsnik, am 7. März 1893.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Cholera betreffend.

Die königliche Amtshauptmannschaft nimmt mit Rücksicht auf das wiederholte Vorkommen einzelner Fälle von asiatischer Cholera im Deutschen Reiche hiermit Gelegenheit, die von ihr bereits im vorigen Jahre erlassenen Bestimmungen, wonach die Polizeibehörden (Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher) von jedem Erkrankungs- oder Todesfall an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten, insbesondere von Brechdurchfall, **sofort** in Kenntniß zu setzen sind, in Erinnerung zu bringen.

Ausgenommen sind Brechdurchfälle bei Kindern unter 2 Jahren.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

- 1., Die Haushaltungsvorstände und die Quartierwirthe von Erkrankten,
- 2., die behandelnden Aerzte.

Gleichzeitig unterläßt die königliche Amtshauptmannschaft nicht, die Bezirkseingesessenen darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich im Interesse des allgemeinen Wohls in jeder Beziehung der größtmöglichen Reinlichkeit zu befleißigen haben.

Sie erwartet von den Betheiligten, daß diese ferner den von den Ortspolizeibehörden nach § 74 c der Revidirten Landgemeindeordnung zu erlassenden Anordnungen unweigerlich und gehörig nachkommen.

Im anderen Falle würde sie genöthigt sein, gegen die Säumigen mit unnachlässlicher Strenge vorzugehen.

Ramen, am 1. März 1893.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Erdmannsdorff.

Bekanntmachung.

Sonnabend, den 18. März 1893 wird allhier

Viehmarkt

abgehalten werden.

Hierzu wird Folgendes bestimmt:

- 1., Der Viehmarkt findet auf dem Holzmarke statt.
- 2., Jedes einzelne zu Markt gebrachte Stück Vieh ist vor dem Betreten des Marktplazes thierärztlich zu untersuchen. Der Vorverkauf ist verboten. Die Untersuchung der in Gasthofställen untergebrachten Rinder darf schon am 17. März d. J. erfolgen.
- 3., Der Schluß des Marktes wird auf Mittags 1 Uhr festgesetzt.
- 4., Stättegeld wird nicht erhoben, dagegen gewährt die Stadt für jedes zu Markte gebrachte und am Schluß desselben (s. Ziffer 3) unverkauft gebliebene Stück Großvieh (Kuhvieh und Pferde) eine Vergütung von 50 Pfennigen.
- 5., Den Anordnungen unserer Rathswirtschaftsverwaltung ist unbedingt Folge zu leisten.

Ramen, am 1. März 1893.

Der Stadtrath.
Dr. Kacubler, Bürgermstr.